Gemeinde Hohenthurn
Bezirk Villach-Land/Kärnten
9613 Draschitz 33
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4
E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at
www.hohenthurn.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 20.12.2016, Zl.: 259/2016, mit welcher **die Tarifordnung für die ganztägige Schulform an der Volksschule Hohenthurn (Ganztagsschule)** festgelegt wird

Als Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagsschule, wählbar als 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Mittwoch an der Volksschule Hohenthurn, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2
Öffnungszeiten

1. Die Ganztagsschule ist an Schultagen von Montag bis Mittwoch von 12.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Volksschuldirektorin und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3
An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4
Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5
Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.

3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und wird wie folgt festgesetzt

für die 3-Tage-Woche	**€ 31,--**
für die 2-Tage-Woche	**€ 20,--**
für die 1-Tag-Woche	**€ 10,--**

§ 6
Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag: Die Höhe des Essensbeitrages beträgt **€ 4,24 pro Mahlzeit**.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:

RR Ing. Florian Tschinderle

Angeschlagen am: 21. Dezember 2016
Abgenommen am: 07. Jänner 2017